



II-2410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/94-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 941/J)

963 IAB
1987 -12- 01
zu 941 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 941/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 2.2.1982, gegen 14.30 Uhr, kam die Taxilenkerin Silvia KOPPENSTEINER in das Kommissariatswachzimmer Wien-Mariahilf, Kopernikusgasse, und erklärte, daß in ihrem Taxi eine stark alkoholisierte Frau sitze. Die Sicherheitswachebeamten mögen diese Frau aus dem Taxi herausholen. Von den Beamten wurde KOPPENSTEINER erklärt, daß eine Alkoholisierung an sich noch kein Officialdelikt darstelle und daß daher die Beamten keine rechtliche Möglichkeit zum Einschreiten hätten. Ein Sicherheitswachebeamter begab sich vor das Wachzimmer zum haltenden Taxi und beobachtete dabei, wie der alkoholisierte Fahrgast der Taxilenkerin den Fuhrlohn in der Höhe von S 85,-- bezahlte. Der Fahrgast war völlig ruhig, es lag somit weder ein gerichtlich strafbares Delikt noch eine Verwaltungsübertretung vor. Dieser Umstand wurde KOPPENSTEINER neuerlich zur Kenntnis gebracht.

- 3 -

Gegen 15.30 Uhr erschien KOPPENSTEINER abermals im Wachzimmer Kopernikusgasse und verlangte von den anwesenden Beamten die Visitenkarten mit Dienstnummern, da sie die Absicht habe, eine Beschwerde an die Zeitung "KURIER" zu richten. Die Übergabe der Visitenkarte wurde von den Beamten verweigert und die Frau aufgefordert, das Wachzimmer zu verlassen. Da KOPPENSTEINER dies ablehnte, wurde sie von einem Beamten am linken Oberarm erfaßt und aus dem Wachzimmer gedrängt.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Glaser